
Für Ausgleichsanspruch 8 % Prozesszinsen über dem Basiszinssatz

Für einen eingeklagten Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters können Prozesszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz geltend gemacht werden, da der Handelsvertreterausgleichsanspruch eine Entgeltforderung im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB ist. Für die Qualifikation einer Forderung als eine solche Entgeltforderung ist nicht zu verlangen, dass zwischen der Leistung des Gläubigers und der Zahlung durch den Schuldner eine synallagmatische Verknüpfung besteht. Ausreichend ist, wenn die Leistung des einen Teils Bedingung für die Entstehung der Verpflichtung des anderen Teils ist (sog. konditionelle Verknüpfung). Auch der Umstand, dass es sich bei § 89 b HGB um einen Mischtatbestand handelt, der aus einer Entgelt- und einer Billigkeitskomponente besteht, hindert seine Qualifikation als Entgeltforderung nicht.

BGH, Urteil vom 16.06.2010 - Aktenzeichen VIII ZR 259/09

Mit Urteil vom 16. Juni 2010 - Aktenzeichen VIII ZR 259/09 – hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage zu befassen, wie hoch die Prozesszinsen bei einem eingeklagten Handelsvertreterausgleich anzusetzen sind. Zu entscheiden war, ob die Prozesszinsen fünf oder acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz betragen. In der Rechtsprechung hatte diese Frage bislang noch keine eindeutige Klärung erfahren.

Entscheidend für die Bestimmung des Zinssatzes ist, ob es sich beim Ausgleichsanspruch aus § 89 b HGB um eine Entgeltforderung i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB mit dem dann zur Anwendung gelangenden höheren Prozesszinssatz handelt. Eine derartige Entgeltforderung liege bereits dann nach Ansicht des BGH vor, wenn die Forderung auf die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung gerichtet sei, die in der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen bestehe. Für die Qualifikation einer Forderung als Entgeltforderung sei jedoch nicht darüber hinaus zu verlangen, dass zwischen der Leistung des Gläubigers und der Zahlung durch den Schuldner eine synallagmatische Verknüpfung bestehe. Denn der Begriff der Entgeltlichkeit sei nicht mit dem Begriff des Synallagmas gleichzusetzen. Entgeltlichkeit liege nicht nur bei gegenseitig verpflichtenden Verträgen vor, sondern auch dann, wenn die Leistung des einen Teils Bedingung für die Entstehung der Verpflichtung des anderen Teils sei (sog. konditionelle Verknüpfung).

Nach diesen Maßstäben sei der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB als Entgeltforderung im Sinne des § 288 Abs. 2 BGB - mit der Folge von anzusetzenden Prozesszinsen i.H.v. 8 % über dem Basiszinssatz - zu qualifizieren. Der BGH sieht im Ausgleichsanspruch in Übereinstimmung mit der im Schrifttum weit überwiegenden Auffassung einen Vergütungsanspruch, der dem Handelsvertreter die restliche, durch Provisionszahlungen bis zum Vertragsende noch nicht abgegoltene Gegenleistung für einen auf seiner Vermittlungstä-

tigkeit beruhenden Vorteil zugestehen soll, der in der Schaffung des Kundenstamms bestehe. Die Vermittlungstätigkeit des Handelsvertreters führe über den Abschluss einzelner Geschäfte hinaus zum Aufbau eines Kundenstammes. Soweit die durch den Handelsvertreter geschaffenen Kundenbeziehungen das Ende des Vertragsverhältnisses überdauern, habe aber alleine der Unternehmer den Nutzen, für den er dem Handelsvertreter als Gegenleistung ein Entgelt zahlen müsse.

Der Ausgleichsanspruch sei zwar kein reiner Vergütungsanspruch, weil sowohl die Entstehung als auch die Bemessung des Anspruchs weitgehend durch Aspekte der Billigkeit beeinflusst werden. Der Umstand, dass es sich bei § 89b HGB um einen Mischtatbestand handle, der aus einer Entgelt- und einer Billigkeitskomponente bestehe, hindere seine Qualifikation als Entgeltforderung jedoch nicht. § 288 Abs. 2 BGB verfolge den Zweck sicherzustellen, dass die Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr abschrecken, um so der Gefahr von Insolvenzen von Unternehmen und dem Verlust von Arbeitsplätzen vorzubeugen. Dieser Sinn erfordere die Einbeziehung einer Geldforderung schon dann, wenn sie auch - wenn auch nicht ausschließlich - die Vergütung einer vom Gläubiger erbrachten oder zu erbringenden Gegenleistung darstelle. Dem stehe nicht entgegen, dass der Handelsvertreter durch die Zahlung des Ausgleichsanspruchs bei Vertragsende ein Entgelt erhalte, welches er im Falle der Vertragsfortsetzung nicht sofort, sondern erst in Form von Provisionen aus weiteren Geschäftsabschlüssen erhalten hätte. Diesem Vorteil werde bereits durch die vorzunehmende Abzinsung Rechnung getragen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.